

als zu gleicher Zeit des vorigen Jahres. Beides ist jedoch nicht die Folge eines Ueberflusses, sondern der Geldnoth, welche die Landleute zwingt, ihr Produkt möglichst schnell zum Markte zu bringen, wobei sie durch die günstige Witterung unterstützt werden, welche den Transport auf den Kanälen und Landstraßen noch offen erhielt.

Die Ansicht der Bestununterrichteten geht dahin, daß das Frühjahr hohe Getraidpreise bringen werde.

Wolle wurde in diesem Jahre in gewöhnlichem Maßstab zu Markte gebracht; anfänglich circa zehn Prozent niedriger als 1857 bezahlt, dann aber selbst über die vorjährigen Preise hinaus gesteigert. Bei dem Futtermangel und daraus folgender Verminderung der Schafe und bei den Rüstkungen, welche in Frankreich, Oesterreich und Italien zur Bekleidung der Armeen sehr viel Wolle konsumiren, sind ebenfalls hohe Preise für diesen Artikel in der nächsten Zeit zu erwarten.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 6. Juni 1859.)

Mit Zuschrift vom 27. Mai abhin zeigte die Regierung des Kantons Wallis dem Bundesrathe an, daß sie, in Folge der an sie am 25. Juni vorigen Jahres ergangenen Einladung, schon im Monat August 1858 den Bezug der Konsumgebühr von geistigen Getränken schweizerischen Ursprungs abgeschafft habe; auch sei vom dortseitigen Großen Rathe unterm 19. Mai d. J. der Art. 1 des Finanzgesetzes vom 31. Mai 1856 in so weit außer Kraft gesetzt worden, als er den Bezug von Konsumgebühren auf geistigen Getränken schweizerischen Ursprungs beschlägt.

In Folge einer von der K. Preussischen Gesandtschaft eingesandten Note, vom 3. d. d. hat der Bundesrath an sämtliche Kantonsregierungen das nachstehende Kreisreiben erlassen:

„Tit.

„Die K. Preussische Regierung hat den Wunsch ausgesprochen, nach dem Vorgange anderer Staaten, mit der schweizerischen Eidgenossenschaft,

„resp. den einzelnen Kantonen derselben, ein Uebereinkommen abzuschließen,
 „wonach fortan die im Gebiete des einen Theiles sich aufhaltenden Ange-
 „hörigen des andern Theiles daselbst weder zu irgend welchem Militär-
 „dienste, noch zu einer Ersatzleistung oder Steuer dafür herangezogen
 „werden dürfen.

„Bezüglich der Form, so schlägt die K. Gesandtschaft die gegenseitige
 „Mittheilung einer ähnlichen Erklärung vor, wie solche vor einigen Jahren
 „mit einem einzelnen Kantone bereits ausgewechselt worden ist. Hienach
 „würde bestimmt:

„daß Angehörige des Königreichs Preußen, sofern sie nicht
 „im Besitze des Schweizerbürgerrechtes sind, im Kanton N. weder
 „zum Militärdienste, noch zu einem Geldersatze für Nichtleistung
 „der Militärpflicht angehalten werden, so lange in den K. Preussi-
 „schen Staaten auf die Bürger des Kantons N. die nämlichen
 „Grundsätze angewendet werden.

„Nachdem nun mit mehreren deutschen Staaten ein ähnliches Vertrags-
 „verhältniß besteht, möchten wir obigen Antrag Ihnen wirklich zu geneigter
 „Berücksichtigung empfehlen, und indem wir gewärtigen, ob Sie Ihrerseits
 „zum Abschlusse des proponirten Uebereinkommens ermächtigen wollen, be-
 „nutzen wir diesen Anlaß, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, nebst uns,
 „in den Nachschuß des Allerhöchsten zu empfehlen.“

Der Schweiz. Minister in Paris übermachte dem Bundesrathe unterm
 3. d. d. eine Notifikation von Seite der französischen Regierung, betreffend
 die Blokierung der Stadt Venedig. Das Aktenstück lautet wie folgt:

Mit Gegenwärtigem wird bekannt gemacht, daß S. Excellenz der
 Marine-Minister vom Contre-Admiral Jurien de la Gravière, Komman-
 danten der Kriegsflotte im adriatischen Meere, benachrichtigt wurde, daß am
 18. Mai 1859, und von diesem Tage an, durch die unter seinem Kom-
 mando stehende Kriegsmacht der Hafen von Venedig und seine Ausgänge
 wirklich blokirt worden seien.

Ferner wird bekannt gemacht, daß alle durch das Völkerrecht und die
 zwischen S. M. dem Kaiser und den verschiedenen neutralen Staaten
 bestehenden Verträge garantirten Maßnahmen gehandhabt und gegen alle
 Schiffe, welche es versuchen sollten, den gedachten Blokus zu brechen, in
 Vollziehung gesetzt werden.

Mit Depesche vom 30. Mai abhin übersandte der Schweiz. Konsul in
 Barcelona dem Bundesrathe ein Exemplar der Geschäftsführung der
 dortigen Schweiz. Hilfs-gesellschaft.

Aus ihrer Jahresrechnung ergibt sich Folgendes:

Die Gesellschaft hatte am Ende des Jahres 1857 in Kasse			
	10,204 Realen	=	Fr. 2,602. 02
An 33 Subscriptionen und 2 Ver-			
gabungen gingen ein	2,707	"	= " 690. 28½
An Zinsen	400	"	= " 102. —
	13,311 Realen	=	Fr. 3,394. 30½
Für Unterstützungen an Schweizer aus			
verschiedenen Kantonen wurde im			
Laufe des vorigen Jahres aus-			
gegeben	1,153 Realen	=	Fr. 294. 01½
In der Kasse verblieben am 31. De-			
zember 1858	12,158	"	= " 3,100. 29
	13,311 Realen	=	Fr. 3,394. 30½

(Bei der Reduktion der Realen in Franken wurde ein Real zu 25½ Cent. angenommen.)

(Vom 8. Juni 1859.)

Der Bundesrath wählte

- zum Auditor bei der Brigade Letter: Hrn. Fridolin Anderwerth, in Frauenfeld, Hauptmann im eidg. Justizstabe;
- zum Konsul in Bastia (Korsika): Hrn. Salvatore Feretti, aus Tessin, bish. Konsulatsverweser;
- zum Stabssekretär: Hrn. Arnold Dünz, in Bern.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.06.1859
Date	
Data	
Seite	723-725
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 775

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.